



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Modernisierung ja, Naturzerstörung nein – Infrastruktur-Zukunftsgesetz nachbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, die geplante Absenkung von Umwelt- und Naturschutzstandards im „Infrastruktur-Zukunftsgesetz“ zurückzunehmen.

Dabei sind insbesondere die pauschale Einstufung von Infrastrukturvorhaben als „überragendes öffentliches Interesse“ sowie die vorgesehenen Erleichterungen und Verkürzungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen zu revidieren sowie das Prinzip der Realkompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft beizubehalten.

Begründung:

Das Infrastruktur-Zukunftsgesetz in seiner derzeitigen Fassung setzt auf eine Beschleunigung um nahezu jeden Preis. Es nimmt dabei erhebliche Abstriche bei Umwelt-, Natur- und Rechtsschutz in Kauf, ohne dass ein entsprechender Beschleunigungseffekt zu erwarten ist. Zahlreiche Stellungnahmen aus Wissenschaft, Umweltverbänden und Fachöffentlichkeit zeigen, dass der eingeschlagene Weg in zentralen Punkten weder geeignet noch verhältnismäßig ist.

Die pauschale Einstufung zahlreicher Infrastrukturprojekte als „überragendes öffentliches Interesse“ führt dazu, dass Umwelt- und Naturschutzbelange in Abwägungsentscheidungen strukturell zurückgedrängt werden. Diese Verschiebung ist insbesondere vor dem Hintergrund des schlechten Zustands von Biodiversität, Klima und natürlichen Lebensgrundlagen hochproblematisch. Dies bestätigt auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen. Gleichzeitig findet aktuell eine inflationäre Einstufung von unterschiedlichsten Belangen, Vorhaben und Maßnahmen ins „überragende öffentliche Interesse“ statt, sodass bei einer Fortführung dieser Inflation sich am Ende wieder alle Belange, Vorhaben und Maßnahmen gleichwertig gegenüberstehen und das „überragende öffentliche Interesse“ zur Makulatur wird und wieder weitere Instrumente erfunden werden müssen, um in Abwägungsentscheidungen eine Rangfolge der Belange zu erreichen. Im konkreten Fall werden viele Projekte, derer es objektiv vielleicht nicht zwingend bedarf, ins „überragende öffentliche Interesse“ gestellt. So sind es rein politische und nicht ausschließlich faktisch begründete Entscheidungen, welche Infrastrukturprojekte im „vordringlichen Bedarf“ gelistet sind und jetzt automatisch von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind.

Der Entwurf sieht außerdem erhebliche Erleichterungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen vor, bis hin zu verkürzten oder ersetzten Prüfverfahren. Damit besteht die Gefahr, dass ökologische Auswirkungen von Projekten nicht mehr ausreichend analysiert

und berücksichtigt werden. Insbesondere bei großen Infrastrukturprojekten sind die Eingriffe häufig dauerhaft und irreversibel. Wird auf eine sorgfältige Prüfung verzichtet oder diese verkürzt, können Fehlentscheidungen entstehen, die später nicht mehr korrigiert werden können – mit erheblichen Folgekosten für Staat und Gesellschaft.

Besonders kritisch ist die geplante Abkehr vom bisherigen Grundsatz der „Realkompensation“. Künftig soll es verstärkt möglich sein, Eingriffe in Natur und Landschaft durch finanzielle Ausgleichszahlungen zu kompensieren, statt konkrete Maßnahmen vor Ort umzusetzen. Dies bedeutet einen grundlegenden Paradigmenwechsel im Naturschutzrecht. Das bisherige Verursacherprinzip – wonach Eingriffe tatsächlich auszugleichen sind – wird geschwächt. Die Folge wäre ein weiterer Verlust von Lebensräumen und ökologischer Funktionalität, da Geldzahlungen reale Natur nicht ersetzen können. Dies ist dringend abzulehnen.

Dazu kommt, dass die vorgesehenen Eingriffe in Umwelt- und Rechtsschutz nicht einmal mit einem entsprechenden Nutzen verbunden sind. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen einer „zweifelhaften symbolischen Handlungsdynamik“ folgen und nicht geeignet sind, die Verfahren wesentlich zu beschleunigen. Die eigentlichen Ursachen für lange Planungszeiten – etwa Personalmangel in Behörden, unzureichende Digitalisierung oder schlechte Projektplanung – werden im Gesetzentwurf hingegen nur unzureichend adressiert.

Die Staatsregierung ist aufgefordert, im Bundesrat Verantwortung zu übernehmen und auf eine entsprechende Nachbesserung hinzuwirken.